

Newsletter

Rechtsfragen zur Digitalisierung der Hochschulen in NRW

Ausgabe 04/2025 (April 2025) veröffentlicht am 19. Mai 2025

I. Konzept

Im Folgenden haben wir Beiträge betreffend die Digitalisierung der Hochschulen in NRW aus der im April 2025 erschienenen rechtswissenschaftlichen Fachliteratur zusammengestellt mit Autor, Titel, Link und meist kurzer Inhaltsangabe.

Die Quellen beschränken sich im Wesentlichen auf die folgenden Zeitschriften: Computer und Recht (CR), Computer und Recht international (CRi), Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR), Der IT-Rechtsberater (ITRB), Kommunikation und Recht (K&R), Künstliche Intelligenz und Recht (KIR), Multimedia und Recht (MMR), Neue Juristische Zeitschrift (NJW), Zeitschrift für Datenschutz (ZD), Zeitschrift für Informationsrecht (ZIIR), Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht (ZUM), Ordnung der Wissenschaft (OdW), Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ), Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter (NVWBl.), Verwaltungsrundschau (VR), Zeitschrift für Digitalisierung und Recht (ZfDR), Recht Digital (RDi), Wissenschaftsrecht (WissR), Infobrief Recht des Deutschen Forschungsnetzwerkes (DFN), Wettbewerb und Praxis (WRP), Zeitschrift für geistiges Eigentum (ZGE), Recht und Zugang (RuZ), Gewerblicher Rechtsschutz in der Praxis (GRUR-Prax), Patentrecht in der Praxis (GRUR- Patent). Darüberhinausgehende Literatur versuchen wir mit aktuellen Recherchen in beck-online.de abzudecken.

Im Anschluss finden sich Links zu relevanten Internetbeiträgen sowie Hinweise auf Veranstaltungen.

Inhalt

I. Konzept	1
II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein)	2
III. Urheberrecht	5
IV. Prüfungs- und Hochschulrecht	5
V. Rechtsprechung	5
VI. Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)	5
VII. Internetquellen	7
VIII. Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule	8

II. Datenschutzrecht / KI-VO (allgemein)

Sassenberg, Thomas: **Einbinden von KI-Systemen in Software** (CR 2025, 209-216, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag beschäftigt sich mit den typischen Haftungsfragen, die sich dem Softwareanbieter bei der Einbindung von selbst entwickelten oder vortrainierten KI-Systemen stellen. Der Autor berichtet, dass bereits heute viele Softwarelösungen Künstliche Intelligenz (KI) nutzen würden. Dies werde in den nächsten Jahren kontinuierlich zunehmen, wobei zu erwarten sei, dass viele Anbieter von Softwarelösungen auf vortrainierte KI-Modelle zurückgreifen würden. Im Hinblick auf die nun zur Anwendung kommende Produkthaftungsrichtlinie (ProdHaftRL) dürfte der Anwendungsbereich nach Auffassung des Autors durch die Einschränkung auf bestimmte Schadenskategorien sowie die erwartete oder gesetzlich vorgeschriebene Sicherheit sehr eng bleiben.

Zurth, Patrick: **Mittelbare Verletzung von Geschäftsgeheimnissen**, (CR 2025, 222-227, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag beschäftigt sich mit der mittelbaren Verletzung von Geschäftsgeheimnissen. Hierfür gibt der Autor Anwendungsbeispiele, umreißt den rechtlichen Rahmen und erörtert vorhandene Haftungskonzepte sowie aufzuerlegende Pflichten. Schließlich wird die Haftung von Access-Providern diskutiert. Dabei werden auch grundsätzliche Überlegungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen angestellt. Eine solche geheime Information werde etwa in einem sozialen Netzwerk oder Blog weitergegeben. Trete der unmittelbar Handelnde anonym auf, stelle sich die Frage, ob der (mittelbar handelnde) Plattformbetreiber dafür in Anspruch genommen werden könne. Anwendungsfelder seien auch im Bereich von KI zu finden, beispielsweise bei der Nutzung von Trainingsdaten. Der Autor lasse sich zur Lösung dieser Problematik durch das Patent- und Lauterkeitsrecht inspirieren.

Wenglorz, Georg/Witt, Andreas: **Die neue Produkthaftungs-Richtlinie und OSS: Wie weit reicht die Bereichsausnahme?** (CR 2025, 217-222, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag beleuchtet zunächst die Grundsätze und Begrifflichkeiten von OSS (Open Source Software) sowie die Bestimmungen des Richtlinien-Textes im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Produkthaftungs-RL 2024, wobei vor allem der Begriff der „Geschäftstätigkeit“ eine zentrale Rolle spielt. Im Anschluss entwickeln die Autoren ein Prüfungsschema zur Bestimmung, ob eine Geschäftstätigkeit i.S.d. Produkthaftungs-RL 2024 vorliegt. Schließlich werden Überlegungen zur Umsetzung der Produkthaftungs-RL 2024 in ein deutsches Produkthaftungsgesetz dargelegt.

Stähler, Thomas: **Buchbesprechung „Der Einsatz von KI in der Arbeitswelt“**, Lugowski, Raphael/Wagner, Kevin, Bund-Verlag, Frankfurt/M. 2025, 105 S., ISBN 978-3-7663-7506-3, 24 € (CR 2025, R51, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor stellt den kompakten Leitfaden „Der Einsatz von KI in der Arbeitswelt“ von *Lugowski / Wagner* in der Reihe „Aus der Praxis - Für die Praxis“ im *Bund-Verlag* vor. Dieser behandle Fragen rund um das Thema künstlicher Intelligenz (KI) und gebe Antworten auf alles, was betriebliche/behördliche Interessenvertretungen, Arbeitgeber/Personalverantwortliche und Datenschutzbeauftragte wissen und beachten müssten. Der Autor zeigt auf, dass künstliche Intelligenz (KI) zunehmend Einzug hält in sämtliche Lebensbereiche. Auch die Arbeitswelt, sowohl in Betrieben als auch in Behörden und Dienststellen, verändere der Einsatz von KI nachhaltig. Daher sei zu fragen, wie sich KI sicher und verantwortungsvoll einsetzen lasse. Die Publikation erweise sich damit als ideal für alle, die rasch konkrete und verständliche Lösungen für den KI-Einsatz in der Arbeitswelt suchten.

Söbbing, Thomas: **Neue EU-Produktsicherheitsverordnung und ihre Bedeutung für die Entwicklung von KI und Software** (ITRB 2025, 85-86, abrufbar [hier](#), €)

Der vorliegende Beitrag thematisiert die EU-Verordnung 2023/988. Diese trage der zunehmenden Digitalisierung und Vernetzung Rechnung, indem sie die Produkthaftungsregeln auf immaterielle Güter ausweite. Der Autor stellt klar, dass durch die Verordnung auch Software, einschließlich KI-basierter Systeme und autonomer Algorithmen, als eigenständiges Produkt in den Anwendungsbereich der Produkthaftung falle, sofern sie bestimmungsgemäß oder vorhersehbar mit einem physischen Produkt interagiere und dessen Sicherheit beeinflusse. Entscheidend sei, dass die Sicherheitsbewertung nicht mehr ausschließlich auf der physischen Beschaffenheit eines Produkts basiere, sondern auch die digitale Komponente berücksichtige. Diese Erweiterung habe erhebliche Auswirkungen auf Softwareanbieter, die bisher außerhalb des klassischen Produkthaftungsregimes standen, nun jedoch potenziell als Hersteller i.S.d. Richtlinie erfasst würden. In diesem Zusammenhang stellt sich der Autor die Frage, inwieweit auch Open Source Software unter die neue Regelung fällt, da hier die Definition eines wirtschaftlichen Akteurs nicht immer eindeutig sei. Der europäische Gesetzgeber habe diesbezüglich klargestellt, dass Entwickler und Anbieter haftbar sein könnten, sofern sie Software kommerziell verbreiteten oder einen bestimmungsgemäßen Einsatz gewährleisteten.

Wendehorst, Christiane: **Datenschutz im Zeitalter von KI** (KIR 2025, 142-154, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin thematisiert die im Juli 2024 im Amtsblatt veröffentlichte KI-Verordnung (KI-VO). Diese solle die schwierige Aufgabe erfüllen, sowohl eine robuste Regulierung zum Schutz der Grundrechte als auch zugleich ein wettbewerbs- und innovationsfreundliches Umfeld zu schaffen. Der Ansatz der neuen Digitalgesetzgebung werde allerdings dadurch empfindlich gestört, dass die DS-GVO parallel anwendbar bleibe. Es sei wichtig für Europa, seinen Regulierungsrahmen anpassen zu können bei Veränderung äußerer Verhältnisse. Denn für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sei es eine Gefahr, wenn Regulierungen nicht mehr verstanden

oder als nicht mehr befolgbar empfunden würden und man sich letztlich damit abfinde, das geltende Recht ohnehin nicht hundertprozentig einhalten zu können. Schließlich stellt die Autorin einen Diskussionsentwurf vor, der ursprünglich für einen Workshop Anfang Dezember 2024 an der Universität Wien erstellt worden sei.

Hüger, Jakob/Radtke, Tristan: **Das Zusammenspiel der Akteure und Verantwortlichkeit unter der KI-Verordnung und der DS-GVO** (KIR 2025, 154-161, abrufbar [hier](#), €)

Dieser Beitrag beleuchtet die Vielzahl von Pflichten zum Ergreifen technisch-organisatorischer Maßnahmen, die die KI-Verordnung (KI-VO) insbesondere Anbietern und Betreibern entlang des Lebenszyklus von KI-Systemen auferlegt. In den verschiedenen Phasen der Entwicklung sowie des Einsatzes von KI-Systemen komme daneben im Hinblick auf die dabei regelmäßig erfolgenden Verarbeitungen personenbezogener Daten zugleich die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Anwendung. Die Autoren beschreiben die verantwortlichen Akteure unter beiden Verordnungen, identifizieren Überschneidungen in der Verantwortlichkeitszuweisung nach der DS-GVO und der KI-VO und zeigen Synergieeffekte bei der Umsetzung der jeweiligen Pflichtenkanons auf. Es stellten sich spannende Fragen hinsichtlich der Zuordnung der Akteure. Mit Blick auf Folgenabschätzungen, Konformität, automatisierte Entscheidungen und weitere technische und organisatorische Maßnahmen ergäben sich laut Auffassung der Autoren Synergieeffekte im Zusammenspiel der Pflichtenkataloge aus KI-VO und DS-GVO.

Fleischmann, Christian: **KI-Agenten-Systeme: Einordnung in die KI-Verordnung** (RDi 2025, 193-199, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor berichtet von KI-Agenten-Systemen. Diese stellten eine neue Entwicklungsstufe von Systemen künstlicher Intelligenz dar und hätten die Fähigkeit, autonom als Agent für den Nutzer tätig zu werden sowie selbst Handlungen vorzunehmen, um ein durch den Nutzer vorgegebenes Ziel zu erreichen. Diese erweiterte Funktionalität erweitere das Risikoprofil dieser KI-Systeme, so der Autor. Der Beitrag untersucht die Einordnung und Komptabilität dieser Systeme zum risikobasierten Ansatz der KI-Verordnung. Auch abseits der KI-Verordnung würden KI-Agenten-Systeme weitere Rechtsfragen aufwerfen, beispielsweise die nach der Wirksamkeit einer auf Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung, welche von einem autonom handelnden KI-Agenten-System abgegeben wurde.

Schöbel, Philipp: **KI-Modelle made in Europe?** (DFN-Infobrief 4/2025, 14-20, abrufbar [hier](#))

Der Autor berichtet über ein neues europäisches Sprachmodell mit dem Namen OpenEuro-LLM, welches allen Bürgern und Bürgerinnen, Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen unter Wahrung der EU-Rechtskonformität zur Verfügung gestellt werden soll. Auch Hochschulen sollten künftig ein rechtskonformes Large Language Model (LLM)² nutzen können. Das bedeute aber auch, dass insbesondere die Vorschriften aus dem Artificial Intelligence Act (AI Act) bei der Erstellung des Modells eingehalten werden müssten. Die Regelungen zu KI-Modellen möchte der Autor in diesem Beitrag näher beleuchten.

III. Urheberrecht

Antoine, Lucie: **Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2024** (ZUM 2025, 245-286, abrufbar [hier](#), €)

Der Beitrag der Autorin bietet einen umfassenden Überblick über die Rechtsprechung im Bereich des Urheberrechts im Jahr 2024. Größere Aufmerksamkeit habe dabei etwa die öffentliche Wiedergabe durch Weitersendung, die Privatkopieschranke und der erforderliche „gerechte Ausgleich“ über die Geräte- und Speichermedienvergütung nach §§ 54 ff. UrhG ebenso wie die Rechtsfigur der schlichten Einwilligung erfahren. Zudem habe das LG Hamburg mit seiner „LAION“-Entscheidung erste wichtige Impulse für die weitere rechtliche Diskussion gegeben. In diesem Zusammenhang bleibe mit Spannung zu erwarten, welche Rolle die Geltung der in der KI-VO vorgesehenen urheberrechtsrelevanten Vorschriften für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck ab dem 2.8.2025 spielen werde, wie die bis dahin zu entwickelnden Praxisleitfäden aussehen und wie das AI Office agieren werde. Auch die von der GEMA vor dem LG München I erhobenen Klagen gegen OpenAI und Suno seien im Blick zu halten. Der Frage, ob sich die zum Recht der öffentlichen Wiedergabe entwickelten Grundsätze zur Haftung für mittelbare Verursachungsbeiträge auch auf andere Verwertungsrechte übertragen ließen, habe sich der BGH in diesem Jahr zum ersten Mal gewidmet. Hier stehe die Diskussion allerdings noch ganz am Anfang.

IV. Prüfungs- und Hochschulrecht

Keine relevanten Veröffentlichungen im Betrachtungszeitraum.

V. Rechtsprechung

Keine relevanten Veröffentlichungen im Betrachtungszeitraum.

VI. Sonstiges (Staatshaftungs-, Arbeits-/Dienst-, Organisationsrecht)

Rocholl, Doreen: **Open Science disziplinspezifisch betrachtet – Entwicklungen in der Rechtswissenschaft** (GRUR 2025, 475-478, abrufbar [hier](#), €)

Die Autorin berichtet von der Tagung des jurOA-Netzwerks in Berlin am 1. und 2. Oktober 2024, bei der aktuelle und grundsätzliche Aspekte rund um das rechtswissenschaftliche Publikationswesen diskutiert worden seien. Sie stellt fest, dass Publikationen aus der Rechtswissenschaft im interdisziplinären Vergleich im deutschen und europäischen Vergleich unterdurchschnittlich offen seien. Um den Austausch über Open Access hinaus zu Open Science insgesamt in der Rechtswissenschaft zu ermöglichen, habe das Netzwerk „Open Access für die Rechtswissenschaft“ (jurOA) ein Tagungsformat im zweijährigen Turnus entwickelt, in dessen Rahmen die notwendige disziplininterne Diskussion und Betrachtung regelmäßig aus deutscher, schweizer- und österreichischer Perspektive erfolge. Abschließend stellt die Autorin

fest, dass die durch die Digitalisierung befeuerte Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Publikationswesens nicht vor der Rechtswissenschaft Halt mache.

Schulz, Sönke E.: **Eine Infrastrukturkompetenz des Bundes für die Verwaltungsdigitalisierung** (RDi 2025, 207-213, abrufbar [hier](#), €)

Der Autor berichtet, dass der Nationale Normenkontrollrat (NKR) in seinem Gutachten „Bündelung im Föderalstaat“ die Schaffung einer Infrastrukturkompetenz des Bundes für die Verwaltungsdigitalisierung als Element einer „zeitgemäßen Aufgabenorganisation für eine leistungsfähige und resiliente Verwaltung“ anregen würde. Der Nationale Normenkontrollrat schlage zur „Förderung einer progressiven, kooperationsfreundlichen Verfassungsinterpretation“ die Aufnahme eines allgemeinen Kooperationsgebots in das Grundgesetz vor. Bund und Länder sollten grundsätzlich dazu angehalten sein, bei der Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben nach Maßgabe ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten zusammenzuarbeiten. Der Autor stellt fest, dass die Vorschläge des NKR nur einen Teilbereich dessen abbilden, was für eine konsequente Digitalisierung von Verwaltungsprozessen erforderlich ist. Daneben erscheine es dringend angezeigt, einen einheitlichen verfahrensrechtlichen Rahmen für die digitale Verwaltung zu schaffen.

Yang-Jacobi, Anna Maria: **Von Papierbergen zur e-Verwaltung?** (DFN-Infobrief Recht 4/2025, 2-8, abrufbar [hier](#))

Die Autorin berichtet von Fortschritten in Sachen Verwaltungsdigitalisierung, die auch Hochschulen und Forschungseinrichtungen betreffen. Staatliche Hochschulen als juristische Personen des öffentlichen Rechts müssten die Vorgaben zur Verwaltungsdigitalisierung umsetzen. Nach den Änderungen durch das OZG 2.0 seien Hochschulen noch deutlicher vom Anwendungsbereich des OZG erfasst und müssten ihre Verwaltungsleistungen elektronisch anbieten. Darunter fielen beispielsweise Gebührenbescheide oder Entscheidungen über die Bewerbung für ein Hochschulstudium, die Zulassung zur Gasthörerschaft, beantragte Im- und Exmatrikulationen und der elektronische Abruf von Bescheinigungen. Gerade der Einsatz von Künstlicher Intelligenz werde in den kommenden Jahren auch ein großes Thema in der Verwaltungsdigitalisierung sein. Die Wege zu einer digitalen Hochschule schienen langsam geebnet.

Geiselman, Marc-Philipp: **Heute schon geNIST?** (DFN-Infobrief 4/2025, 9-13, abrufbar [hier](#))

Dieser Beitrag thematisiert die bisher noch nicht vom deutschen Gesetzgeber umgesetzte Network and Information Security (NIS)-2-Richtlinie (NIS-2-RL) der Europäischen Union. Ein umfangreicher Gesetzesentwurf der Bundesregierung liege vor, der insbesondere den Anwendungsbereich des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSIG) stark erweitere. Relevanz für Hochschulen habe die NIS-2-RL deshalb, da diese Forschungseinrichtungen in Anhang II Nr. 7 als sonstige kritische Einrichtungen erfasse. In der Definition der Forschungseinrichtungen in Art. 6 Nr. 41 NIS-2-RL würden Bildungseinrichtungen allerdings ausgeschlossen. Dennoch könnten die Mitgliedstaaten die Richtlinie auch auf

Bildungseinrichtungen erweitern, insbesondere, wenn diese kritische Forschungstätigkeiten durchführten. In jedem Fall sei es empfehlenswert, sich mit der IT-Sicherheit zu befassen. Beispielhaft sei dafür der Entwurf des § 8b Hochschulgesetz-NRW-E, wonach Hochschulen einen Chief Information Officer (CIO) und einen Chief Information Security Officer (CISO) zu bestellen hätten. Diese hätten ihre Ämter hauptamtlich zu führen, die IT-Strategie der Hochschule fortzuentwickeln und Regelungen zur Informationssicherheit zu erlassen. Dazu würden ihnen über den Landeshaushalt entsprechende Mittel bereitgestellt. Sie hätten schließlich über eine angemessene Qualifikation und Berufserfahrung zu verfügen.

Tech, Ole-Christian: Kurzbeitrag: **Ich check das nicht mehr - Faktenchecks und Community-Notes: Über Grenzen und Anforderungen der Content-Moderation auf sehr großen Online-Plattformen** (DFN-Infobrief Recht 4/2025, 22-24, abrufbar [hier](#))

Der Autor legt dar, dass auch wissenschaftliche Einrichtungen und Hochschulen im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit vielfach auf digitalen Plattformen vertreten sind, oftmals auch auf jenen, die zunehmend weniger moderiert werden. In jüngster Zeit verließen jedoch immer mehr Einrichtungen und Wissenschaftler bestimmte Plattformen. Empfehlungen für einen angemessenen Umgang mit diesen Plattformen seien nur bedingt möglich, jedoch solle berücksichtigt werden, dass wissenschaftliche Einrichtungen und Hochschulen durch ihre Öffentlichkeitsarbeit die Möglichkeit hätten, durch die Publikation von Forschungsergebnissen und die transparente Erklärung wissenschaftlicher Prozesse Desinformationen entgegenzuwirken. Ein etwaiger Rückzug aus diesen digitalen Räumen sei daher auch aus diesem Blickwinkel zu beobachten.

VII. Internetquellen

Kompass Tierversuche zeigt Bedeutung von KI auf

Der Wegweiser zum Einsatz von Tieren in der Forschung der Initiative *Tierversuche verstehen* ist bereits zum fünften Mal erschienen und legt dar, wie KI hilft, die Versuchszahlen zu reduzieren. Nach eigenen Angaben werden zahlreiche Zahlen und Aspekte des Themas durch Grafiken veranschaulicht sowie neue Entwicklungen mit den Zahlen der Vorjahre verglichen. Dies ermögliche ein besseres Verständnis der jährlich vom Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) veröffentlichte Statistik zu den Versuchstierzahlen in Deutschland. Thematische Schwerpunkte sind der Ländervergleich zu den USA, Hunde als Versuchstiere und Künstlicher Intelligenz (KI) zur Verringerung der Versuchstierzahlen. Beleuchtet wird zudem der Forschungsort Zoo. Weitere Abschnitte erläutern den Zusammenhang zwischen den Versuchstierzahlen und anderen Parametern sowie Anhaltspunkte für die zukünftige Entwicklung von Tierversuchen in Deutschland. Als Schlaglichter aus der Zellenforschung werden Beispiele aus den Bereichen Blutstammzellen-Transplantation, Autoimmunerkrankungen, Herzschwäche oder Schutz vor dem Humanen Immundefizienz Virus (HIV) dargestellt.

<https://www.forschung-und-lehre.de/forschung/kompass-tierversuche-zeigt-bedeutung-von-ki-auf-7042> (abgerufen am 26.04.2025)

VIII. Veranstaltungen / Schulungen bzgl. Rechtsfragen einer digitalen Hochschule

Open Education und Open Science im Dialog: Synergien für die digitale Transformation der Hochschule: KNOER-Jahrestagung 2025 vom 17.-18. Juni 2025 in Berlin

Die KNOER-Jahrestagung 2025 findet vom 17. bis 18. Juni 2025 unter dem Schwerpunktthema „Open Education und Open Science im Dialog: Synergien für die digitale Transformation der Hochschule“ statt. Veranstaltungsort ist die Landesvertretung von Rheinland-Pfalz in Berlin. Das Programm beinhaltet Keynotes, Workshop-Angebote und verschiedene Diskussionsformate, wodurch Experten und Expertinnen aus den Open Science- und Open Education-Bewegung z.B. zur Fachcommunity-Arbeit oder zum Austausch über die Transformation durch generative KI zusammengebracht werden. Die Teilnahme an der Tagung ist kostenlos.

<https://kn-oer.de/veranstaltung/knoer-tagung-2025/> (abgerufen am 26.04.2025)

Weitere Veranstaltungen der OERinfo-Informationsstelle finden Sie unter folgendem Link:

<https://open-educational-resources.de/veranstaltungen/kalender/>